

§ 20 KAUFKAENNISCHE HANDLUNGSVOLLMACHTEN (PROKURA, EINFACHE HANDLUNGSVOLLMACHT; OR 458-465)

Literatur:

E. Bucher, Organschaft, Prokura, Stellvertretung, in Festgabe für W. Bürgi, Zürich 1971, p. 39-64; derselbe, Der Gegensatz von Zivilrecht und Handelsrecht, Bemerkungen zur Geschichte und heutigen dogmatischen Bedeutung der Unterscheidung, in Festgabe für Arthur Meier-Hayoz, Zürich 1972; derselbe, OR/AT § 33 (Stellvertretung); G./M./K., p. 145 -148; H.P. Knoepfel, Die Prokura nach schweizerischem Recht, Diss. Zürich 1954; R. Patry in SPR VIII/1, p. 88-92; M. Rintelen, Untersuchungen über die Entwicklung des Handelsregisters, Stuttgart 1914; P. Tercier, n. 3352 - 3382; H. Titze, in Ehrenbergs Handbuch II, Leipzig 1918; K. Wieland, Handelsrecht I, München/Leipzig 1921, p. 356-376.
Deutsches HGB §§ 48-58.

I. Allgemeines

1. Bedeutung

Der Kaufmann und der Unternehmer kann nicht alle Geschäfte persönlich abwickeln, sondern braucht Vertreter. Im Interesse der Verkehrssicherheit muss im kaufmännischen Verkehr die Vertretungsbefugnis vom Gesetz inhaltlich umschrieben werden, was zu den typisierten Formen der Prokura und der Handlungsvollmacht führt (beide zusammen sind kaufmännische Handlungsvollmachten i.w.S., auch IIVVII). Die rechtlichen Wirkungen der Vertretungshandlung treten direkt beim Vertretenen ein.

An die Seite der hier behandelten Formen handelsrechtlicher Vertretung tritt die Vertretung juristischer Personen durch deren Organe (dazu unten Zif. VIII). Beiden Vertretungsformen tritt die anderen Gesetzen gehorchende zivilrechtliche Vertretung (OR 32 ff.) gegenüber (dazu OR/AT § 33, sowie unten Zif. II).

2. Rechtsnatur: einseitiges Rechtsgeschäft

Prokura und Handlungsvollmacht (wie Stellvertretung i.S. von OR 32 ff.) stellen nicht Vertragsverhältnisse dar (die Einordnung des 17. Titels OR in die zweite Abteilung "einzelne Vertragsverhältnisse" ist deshalb nicht systemgerecht). Vielmehr handelt es sich um einseitige Rechtsgeschäfte (dh. Willenserklärungen), die ausschliesslich vom Geschäftsherrn ausgehen.

3. "Abstraktheit"

Verhältnis der Prokura/Handlungsvollmacht zu einem damit verbundenen Vertragsverhältnis: Der Prokurist ist in aller Regel Angestellter des Geschäftsherrn, dh. steht in einer arbeitsvertraglichen Beziehung zu diesem. Prokura ist indessen unabhängig von diesem Vertrag: Auch bei ungültigem bzw. beendigem Arbeitsvertrag kann Prokura weiterbestehen, wenn keine Endigungsgründe (unten Zif. VII) vorliegen. Insofern kann man von "Abstraktheit" der Prokura/Handlungsvollmacht sprechen; hier bestehen die gleichen Verhältnisse wie bei der bürgerlichen Stellvertretung (vgl. OR/AT § 33/IV).

4. Haftung bei Vertretungsgeschäften ohne Vertretungsmacht (OR 38/39, ev. OR 55/ZGB 55)

- a) Unerachtet der Unterschiede zwischen zivilrechtlicher und handelsrechtlicher Vertretung (im folgenden Zif. II) besteht Uebereinstimmung im Negativen; der Tatbestand von Vertretungshandlungen trotz fehlender Vertretungsmacht regelt sich in jedem Fall nach OR 38/39: Haftung des Vertreters gegenüber dem Dritten (vgl. OR/AT § 33/IX), Möglichkeit des Vertretenen, das Geschäft durch Genehmigung wirksam zu machen (OR/AT § 33/III/2).
- b) Das Vortäuschen einer nicht bestehenden Vertretungsmacht stellt u.U. (jedenfalls bei eigentlichem Täuschungsmanöver) eine unerlaubte Handlung dar, welche Deliktshaftung auslöst. Der Geschäftsherr kann diesfalls im Rahmen von OR 55 mithaften. Ist der Handelnde Organ einer juristischen Person, so richtet sich deren Haftung für Organe nach ZGB 55 (BGE 105 II 292 für den Fall der Fälschung der Zweitunterschrift im Rahmen einer Kollektivzeichnungsbefugnis); vgl. auch unten, Zif. VIII.

5. Konkurrenzverbot, OR 464

OR 464/I verbietet Prokuristen/Handlungsbevollmächtigten Konkurrenzfähigkeit (was aber nicht als Ausfluss der Prokura/Handlungsvollmacht, sondern als Wirkung der Vertrages, der zur Erteilung der Prokura/ Handlungsvollmacht führt, zu betrachten ist). Trotzdem vorgenommene Geschäfte kann der Geschäftsherr zu seinen eigenen machen (OR 464 II), was allerdings Einverständnis des Vertragspartners voraussetzt, falls der Vertreter im eigenen Namen gehandelt hat.

II. Kaufmännische Handlungsvollmachten (OR 458-465) im Verhältnis zur bürgerlichen Stellvertretung (OR 32-39)

Vgl. OR/AT § 33/VI

Lehre und Praxis sind sich oft der Unterschiede nicht genügend bewusst. Nicht nur ist der geschichtliche Hintergrund grundlegend verschieden: Prokura etc. als lange zurückreichende Bildung der handelsrechtlichen Praxis; Stellvertretung dagegen die erst spät sich entwickelnde Lösung des universitären Wissenschaftsrechts, die sich, auf Einflüssen der Naturrechtsphilosophie (Hugo Grotius) beruhend, nur langsam gegen die romanistische Tradition, welche Stellvertretung dem Grundsatz nach ablehnt, durchsetzt. Praktischer Ansatz völlig verschieden: Bei der bürgerlichen/ zivilrechtlichen Stellvertretung (OR 32 ff.) ist der die Vertretungswirkungen auslösende Faktor der Wille des Vertretenen, in einem konkreten Geschäft vertreten zu werden, während im kaufmännischen Bereich (Prokura) der Wille der Einsetzung eines Vertretungsbefugten in die objektiv definierte Position eines Prokuristen (eines "alter ego" des Geschäftsherrn, wie die Doktrin sagt), konstitutiv ist. Dessen Vertretungsmacht ist vom Gesetz umschrieben, vom Willen des Geschäftsherrn jedoch unabhängig. Während im zivilrechtlichen Bereich das Einverständnis des Vertretenen mit dem vertretungsweise vorgenommenen Geschäft entscheidend ist, darf diese Frage bei der Prokura überhaupt nicht gestellt werden; dies schon deshalb, weil der Prokurist in Tradition und Sicht des Gesetzgebers zu selbständiger Entscheidung berufen ist (intern betriebliche Kompetenzbegrenzungen können Dritten grundsätzlich nicht entgegengehalten werden).

Zivilrecht: Massgebend ermächtigender Wille zum vertretungsweise vorgenommenen Geschäft ("Vollmacht"), dh. sachbezogener Ermächtigungswille; im Vordergrund steht der Schutz des Bürgers, nicht ohne entsprechenden Ermächtigungswillen durch Rechtsgeschäfte Dritter verpflichtet zu werden; nur der Wille, eine bestimmte Transaktion durch einen Vertreter vornehmen zu lassen, löst Vertretungswirkungen aus.

Handelsrecht: Der Wille des Geschäftsherrn ist personenbezogen, dh. darauf gerichtet, jemandem den Status eines Vertreters zu verleihen. Massgebender Gesichtspunkt ist hier die Verkehrssicherheit; der Dritte soll sich darauf verlassen können, dass das "alter ego" (das andere Ich) des Geschäftsherrn für diesen gültig handeln kann, unerachtet der Einstellung des Geschäftsherrn zum konkreten vertretungsweise geschlossenen Geschäft.

III. Typen der kaufmännische n Handlungsvollmachten und der Umfang der verliehenen Vertretungsmacht

1. Allgemeines

- a) Der Inhalt/Umfang der handelsrechtlichen Vertretungsmacht von Prokura/Handlungsvollmacht wird objektiv, dh. grundsätzlich unabhängig vom Willen des Geschäftsherrn, bestimmt. Bei der Prokura (im folgenden Zif. 2) ist es das Gesetz, das die Umschreibung vornimmt, während bei der Handlungsvollmacht (Zif. 3) sie sich hauptsächlich aus dem Anschein, wie er dem Dritten sich darbietet, bestimmt.
- b) Neben Prokura/Handlungsvollmacht könnten als weitere handelsrechtlich typisierte Formen genannt werden die Vertretungsmacht des Handelsreisenden (OR 348 b; früher OR 463) und des Agenten (OR 418 e).

2. Prokura (OR 458-461)

- a) Bedeutung
Die Prokura ist die wichtigste Form der Vertretung; in kaufmännischen Betrieben auch Rangbezeichnung (mehr als Handlungsbevollmächtigter, weniger als Direktor). Neben dem Prokuristen ist indessen auch der Direktor in einem vertretungsrechtlichen Sinn nichts anderes als Prokurist, wenigstens, wenn er nicht Organ einer juristischen Person ist (VR oder Direktor einer AG i.S. von OR 717/II; Geschäftsführer einer GmbH. Vgl. dazu unten Zif. VIII).
- b) Umfang der gesetzlichen Vertretungsmacht des Prokuristen
Umfang denkbar weit gefasst: der Prokurist kann grundsätzlich alles tun; er gilt als befugt, "alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes mit sich bringen kann" (OR 459/I). Ausdrücklich wird in OR 459/I noch genannt die Befugnis zur wechselfähigen Verpflichtung des Geschäftsherrn. Auch Prozessführung bzw. Bevollmächtigung eines Anwaltes kann durch den "Zweck des Gewerbes oder Geschäftes" veranlasst sein (Bestätigung durch Umkehrschluss aus OR 462/II).

Ausgenommen sind gem. OR 459/II: "Veräußerung und Belastung von Grundstücken". Gemäss der Formel von Abs. I sind von der Vertretungsmacht auch nicht erfasst Rechtshandlungen, die auf eine Liquidation oder Veräußerung der Firma, Einstellung oder Aenderung des Betriebs hinauslaufen. Ebenso, wenn das geschlossene

Geschäft ausserhalb des eigentlichen Tätigkeitsbereichs der Firma liegt, was jedoch nicht leichthin angenommen werden darf.

Nach BGer erstreckt sich die Prokura auf alle Rechtshandlungen, "die durch den Geschäftszweck nicht geradezu als ausgeschlossen erscheinen" (BGE 84 II 170, Hervorhebung durch den Verfasser; BGE 95 II 443 E. 3 für AG). Grenze bei Selbstkontrahieren wegen Interessenkollision (BGE 39 II 561, SJZ 23, 189, BGE 89 II 321) nach Grundsätzen des Stellvertretungsrechts.

c) Mögliche rechtsgeschäftliche Beschränkungen (OR 460):

Keinerlei sachliche Beschränkungen nach dem Inhalt des zu schliessenden Geschäfts möglich (OR 460/III), sondern nur Beschränkung auf den Geschäftskreis einer Zweigniederlassung (OR 460/I) (Filialprokura) oder auf gemeinschaftliche Zeichnung (Kollektivprokura). Diese Beschränkungen wirken nur, wenn im Handelsregister eingetragen. Vgl. aber unten Zif. VI.

Kollektiv-Prokura setzt die Zustimmung (Unterschrift) mehrerer (regelmässig zweier) Zeichnungsberechtigter zum selben Geschäft voraus. Bei mehr als zwei Zeichnungsberechtigten können auch die Kombinationsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Verbindung eines Kollektivzeichnungsberechtigten mit einem Einzelzeichnungsberechtigten möglich (sog. halbseitige Prokura; BGE 60 I 57 E. 1, 2, 386 ff.). Die mehreren Zeichnungsberechtigten müssen weder gleichzeitig noch gemeinsam handeln (BGE 58 II 160; OR/AT § 33/VIII/2).

3. Handlungsvollmacht (OR 462)

Liegt dann vor, wenn ein Angestellter zum Betrieb des Gewerbes (sog. Generalhandlungsvollmacht) oder Vornahme bestimmter Geschäfte (sog. Spezialhandlungsvollmacht) ermächtigt wird, ohne als Prokurist zeichnen zu können. Beispiel: das Fräulein an der Ladenkasse. Ob Handlungsvollmacht oder allenfalls stillschweigend Prokura erteilt wurde, ist nach den Umständen zu entscheiden. Die Vertretungsmacht ist gegenüber der Prokura wesentlich eingeschränkt: nur Rechtshandlungen, "die der Betrieb ... gewöhnlich mit sich bringt".

Vertretungsmacht ist auch wesentlich weniger präzise typisiert: Geschäftsherr hat es in der Hand, je nach dem Umfang des anvertrauten Wirkungskreises ("zu bestimmten Geschäften ... als Vertreter bestellt") den Umfang der Vertretungsmacht zu variieren. Geringere Sicherheit im Verkehr. Es gibt nicht "einen" Typus der Handlungsvollmacht, wie es bloss eine Prokura gibt.

Kollektivzeichnungsberechtigung hier nicht möglich, dagegen natürlich Beschränkung auf Zweigniederlassung.

Ausgenommen von Vertretungsmacht sind gem. OR 462/II: Wechselzeichnung, Aufnahme von Darlehen, Prozessführung (dagegen nicht Abschluss einer Schiedsklausel, so BGE 76 I 351 E. 5, wobei in casu allerdings unklar, ob nicht Unterzeichnender als stillschweigend ernannter Prokurist gehandelt hat). Zur Befugnis der Stellung eines Strafantrages vgl. BGE 73 IV 69 E. 3/4, 99 IV 2; Entgegennahme von Betreuungsurkunden BGE 69 III 35.

Der Handlungsbevollmächtigte kann Bürgschaft eingehen, dies jedoch nur, wenn - was nicht leichthin anzunehmen ist - das Eingehen von Bürgschaften in der Position des Handlungsbevollmächtigten zum "gewöhnlichen Betrieb" gehört. Im übrigen ist diesfalls die Erteilung der Vollmacht nicht an die Formerfordernisse der Bürgschaft

gebunden; BGE 81 II 62 ff., in einschränkender Auslegung von OR 493/VI- Vgl. BGE 81 II 62; 76 I 351 E. 5 (Schiedsklausel); 31 II 117, 672; 33 II 424; 35 II 613; 39 II 94/96; 25 II 592; 23 p. 1797 f.; ZR 47/66.

IV. Begründung

1. Person des Vertretenen und des Vertreters

- a) Als Geschäftsherr/Vertreter kann jeder Einzelkaufmann, aber auch jede Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft und schliesslich jede juristische Person Prokuristen bestellen. Im nichtkaufmännischen Bereich wird die Prokura-Errichtung (anders als nach deutschem HGB) ebenfalls zugelassen, indessen gem. OR 458/III nur unter der (hier konstitutiven) Voraussetzung der Eintragung im Handelsregister (dazu auch HRegV 105-109).
- b) Als Prokurist/Handlungsbevollmächtigter kann jede natürliche Person bestellt werden, auch beschränkt Handlungsunfähige (dh. Unmündige/Entmündigte), die, Urteilsfähigkeit vorausgesetzt, den Geschäftsherrn gültig vertreten (vgl. Bucher, ZGB 19 N. 327 ff., 339 ff.). Es steht nichts im Wege, einer bereits aus anderem Rechtsgrund bestehenden Vertretungsbefugnis diejenige eines Prokuristen zu überlagern, so etwa einen (kollektivzeichnungsberechtigten) Verwaltungsrat einer AG zu deren einzelzeichnungsberechtigten Prokuristen zu machen (BGE 86 I 107 ff.; ähnlich BGE 67 I 349 f.).

2. Prokura

- a) Die Erteilung ist vollzogen mit der Erklärung gegenüber dem Prokuristen oder gegenüber Dritten; ebenso natürlich Eintragung im Handelsregister als qualifizierte Kundgebung. Die Begründung der Vertretungsmacht ist (wie bei der Stellvertretung) auch dann nicht an Formvorschriften gebunden, wenn das zu schliessende Geschäft solchen unterliegt (BGE 81 II 62 für Bürgschaft).
- b) Eintragung ins Handelsregister ist bloss durch Ordnungsvorschrift geboten, jedoch nicht Gültigkeitserfordernis; bloss deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung (OR 458/II).
- c) Prokura-Erteilung braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern kann nach OR 458/I auch konkludent geschehen (anders deutsches HGB, wo § 48/I "ausdrückliche Erklärung" fordert). Nach dem auch hier gültigen Vertrauensprinzip kommt es nicht darauf an, was der Geschäftsherr gewollt hat, sondern welchen Anschein er bei Dritten aufkommen liess. Wer es duldet, dass ein Angestellter als Prokurist zeichnet, macht ihn damit zum Prokuristen; BGE 94 II 117-119, 96 II 442 E. 2. Danach kann auch eine Handlungsvollmacht stillschweigend in eine Prokura (mit Möglichkeit der Wechselzeichnung) umgewandelt werden (BGE 94 II 118). Die Grundsätze der stillschweigenden Erteilung einer Prokura finden auch Anwendung auf die Umwandlung einer Kollektiv-Prokura in eine Einzelprokura; auch dies kann stillschweigend erfolgen (BGE 50 II 136 f.).
- d) Im Gegensatz zur Handlungsvollmacht kann eine Prokura (anders als nach deutschem HGB) auch bei nichtkaufmännischen Unternehmen begründet werden (OR 458/III), in welchem Fall die Handelsregister-Eintragung aber konstitutives Erfordernis ist (vgl. Analogie zur nichtkaufmännischen Kollektivgesellschaft, OR 553, wo ähnliche Schutzfunktion).

3. Handlungsvollmacht

Grundsätzlich gleich wie Prokura; indessen hier keine Eintragung ins Handelsregister. Keine nichtkaufmännische Handlungsvollmacht, weil nur funktionell-individualisierend umschriebene Vertretungsmacht.

V. Form der Zeichnung

Der Prokurist soll "per procura" ("ppa.", "pp.") zeichnen, dh. der Geschäftsfirma seinen eigenen Namen mit diesem Vorsatz beifügen. In der Praxis kommt es auch vor, dass "ppa." weggelassen, bloss der eigene Name oder gar bloss der Firmenname gesetzt wird.

Der Handlungsbevollmächtigte zeichnet meist mit "i.V.", was jedoch vom Gesetz nicht vorgeschrieben wird.

VI. Interne Instruktionen/Beschränkungen der Vertretungsmacht; Treuwidrigkeit

1. OR 459 (oben Zif. III) sagt, was der Prokurist tun kann, nicht was er tun soll: Interne Kompetenz-Beschränkungen möglich/üblich, ebenso Instruktionen.

Bei Ueberschreitung von Kompetenzen/Nichtbeachtung von Weisungen ist Vertretungshandlung im Verhältnis zu Drittem trotzdem wirksam, jedoch Sanktionen in der Rechtsbeziehung Vertretener-Vertreter.

Internes Verhältnis kann nur ausnahmsweise, dh. bei positiver Kenntnis beim Dritten, im Aussenverhältnis wirken (Beispiel: Direkte Mitteilung einer Betragsgrenze an Geschäftspartner). Ein Verlust der "Gutgläubigkeit" i.S. von OR 459/I darf im Interesse der Verkehrssicherheit nicht leichthin angenommen werden. Aus der Praxis: BGE 50 II 139 E. 4, BGE, 33 II 612. Deutsches HGB § 50 lässt eine Beschränkung der Vertretungsmacht infolge Kenntnis i.S. von OR 459/I überhaupt nicht zu.

2. Handelt der Prokurist (oder Handlungsbevollmächtigte) treuwidrig, zwar innerhalb der gesetzlichen Vertretungsmacht, aber nicht im Interesse des Geschäftsherrn (insbes. Veruntreuungen u.dgl.), ist die Vertretung trotzdem wirksam; der gutgläubige Dritte darf (anders als bei der zivilrechtlichen Stellvertretung gem. OR 32 ff.; vgl. oben Zif. II) nicht mit dem Risiko der Untreue belastet werden (BGE 33 II 612 E. 4 und 50 II 135 prüfen die Gutgläubigkeit des Dritten, unterstellen aber im übrigen die Wirksamkeit treuwidriger Vertretungshandlungen als selbstverständlich). - In dem in der Literatur abgelehnten Entscheid BGE 95 II 442 ("Prospera"-Fall) wurde einer treuwidrigen Vertretungshandlung eines Organs einer GmbH Vertretungswirkung versagt. Dieser Entscheid (der zwangsläufig auch die Prokura betroffen hätte), ist vereinzelt geblieben; in BGE 105 II 291, bes. 296, ist die dortige Auffassung aufgegeben worden; jetzt ausdrücklich so wie hier BGE 111 II 288 E. 3/b, mit Zusammenstellung der gegenüber "Prospera" kritischen Literatur).

VII. Beendigung

Gleich wie nach allgemeinem stellvertretungsrechtlichem Prinzip (vgl. OR 34/I, II) kann Prokura/Handlungsvollmacht jederzeit entzogen werden (OR 465/I).

Im Gegensatz zur bürgerlichen Stellvertretung (OR 35) bestehen Prokura/Handlungsvollmacht über Tod oder Handlungsunfähigkeit des Geschäftsherrn hinaus (OR 465/II). Der Entzug der Prokura wirkt indessen gegenüber gutgläubigen Dritten erst, wenn Löschung im Handelsregister eingetragen (OR 461/II). Gilt auch für Prokura, deren Erteilung nicht eingetragen worden war. Das bedeutet praktisch, dass eine konkludent eingeführte Prokura (abgesehen von Direktmitteilung an einzelne Geschäftspartner) mit sofortiger Wirkung nur durch Eintragung im Handelsregister verbunden mit gleichzeitiger Löschung beendet werden kann.

VIII. Exkurs: Vertretung durch Organe juristischer Personen

1. Begriff des Organs im traditionellen Sinn

Mit der Prokura praktisch eng zusammenhängend und in den Wirkungen verwandt ist die Vertretung durch Organe juristischer Personen. Das Organ ist, als Bestandteil der juristischen Person vorgestellt, gewissermassen diese selber, der Prokurist Dritter. Trotz dieser Feststellung stimmt die vertretungsrechtliche Grundstruktur in beiden Fällen überein: es ist eine bestimmte Position (ein persönlicher "Status"), der zur Vertretung ermächtigt (vgl. zum Problem treuwerdiger Vertretungshandlungen oben Zif. VI/2). Ein quantitativer Unterschied liegt im Umfang der Vertretungsmacht: Das Organ kann, wenigstens dem Prinzip nach, alles, was in den Aktivitätsbereich der juristischen Person fällt, nicht bloss Vertretung im Rahmen der gesetzlich umschriebenen Vertretungsmacht (die Einschränkungen von OR 459, oben Zif. III/2/b gelten nicht); neben Grundstücksveräusserungen, Liquidationshandlungen usw. kann das Organ insbesondere seinerseits Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen, was dem Prokuristen verwehrt ist. Ausserhalb des vertraglichen Bereichs liegt ein grundlegender Unterschied darin, dass das Organ (anders als der Prokurist, Handlungsbevollmächtigte oder Stellvertreter gem. OR 32 ff.) die juristische Person auch durch unerlaubte Handlungen deliktsrechtlich verpflichten kann ("verpflichten ... durch ihr sonstiges Verhalten", ZGB 55/II; vgl. indessen nachstehend Zif. 2); Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte könnten nur über die Geschäftsherrenhaftung (OR 55) ihren Arbeitgeber deliktsrechtlich belasten.

2. Ausgeweiteter Organbegriff hinsichtlich Deliktshaftung

In der Praxis des Haftpflichtrechts wird der Organbegriff ausweitend verstanden, um die Haftung nach ZGB 55 nicht zu sehr eingeengt zu halten. Es sind daher je nach praktischem Anlass der Fragestellung (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im vertraglichen Bereich, oder aber ausservertragliche Schädigung) zwei verschiedene Organbegriffe zu unterscheiden. Im rechtsgeschäftlichen Bereich können immer nur die Organe im "klassischen" Sinn des Gesellschaftsrechts als solche anerkannt werden (bei der AG die vertretungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates unter Einschluss der Direktoren i.S. von OR 717, bei der GmbH die gem. OR 811 zur Vertretung befugten Personen, bei der Genossenschaft die gemäss OR 894 ff. und i.S. der Statuten vertretungsberechtigten Personen). Im Deliktsrecht dagegen wird nicht auf die formell bestimmte organschaftliche Vertretungsmacht abgestellt, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Verantwortung. Als Organe können dort z.B leitende Funktionäre des technischen Bereichs gelten und u.U. auch Prokuristen, wenn sie tatsächlich nicht bloss ausführende, sondern entscheidende Funktion ausüben.

